



## André Kuper MdL

Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Stellvertretender Vorsitzender der CDU Landtagsfraktion  
Bürgermeister a.D.

Landtag NRW • André Kuper MdL • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

An den  
Minister für Inneres und Kommunales des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn Minister Ralf Jäger  
Friedrichstr. 62 - 80  
40217 Düsseldorf

Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Telefon (0211) 884 – 2124  
Telefax (0211) 884 – 3386  
eMail [andre.kuper@landtag.nrw.de](mailto:andre.kuper@landtag.nrw.de)

12. April 2016

### **Duldung von abgelehnten Asylbewerbern aufgrund von Verfahren von Härtefallkommission und Petitionsausschuss**

Sehr geehrter Herr Innenminister Jäger,

mit § 60 a Absatz 2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz wurde die Ermessensduldung geschaffen. Danach kann einem Ausländer eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Eine Petition begründet nach ständiger Rechtsprechung keinen Duldungsanspruch bei abgelehnten Asylbewerbern für die Dauer des Petitionsverfahrens. Durch die Ermessensduldung nach § 60a Abs.2 Satz 3 Aufenthaltsgesetz ist es aber in Ausnahmefällen möglich, die Abschiebung eines vollziehbar Ausreisepflichtigen auszusetzen, aufgrund eines laufenden Petitionsverfahrens. In diesen Fällen soll eine Duldung erteilt werden, ohne dass jedoch eine Petition eine grundlegende aufschiebende Wirkung der Abschiebung hat. Die Duldung soll aber nur erteilt werden, wenn die Petition neue Sachverhaltsangaben liefert.

Grundsätzlich ist eine Duldung nicht möglich, wenn lediglich das negativ entschiedene Asylverfahren Gegenstand der Petition ist, der Ausländer untergetaucht ist, die Abschiebung bereits terminiert ist oder der Ausländer in Abschiebehafte sitzt. Selbst für den Fall der Aussetzung der Abschiebung, bleibt die Ausreisepflicht grundsätzlich bestehen.

Parallel dazu wurden von den Ländern sog. Härtefallkommissionen für abgelehnte Asylbewerber geschaffen. Die Härtefallkommissionen der Länder sind die Gremien, die vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern, denen nach geltendem Recht kein Aufenthaltsrecht zusteht, gleichwohl zu einem Bleiberecht verhelfen können, weil die Vollziehung der Ausreisepflicht menschlich oder moralisch unerträglich wäre. Die Härtefallkommission kann Empfehlungen nach Härtefallersuchen an die Ausländerbehörde richten.

Kommt die Härtefallkommission nach der Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen des §23 Aufenthaltsgesetz gegeben sind, richtet sie ein Ersuchen an die zuständige Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde entscheidet dann in eigener Zuständigkeit, ob sie dem Ersuchen folgt und eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Folgt die Ausländerbehörde dem Votum der Härtefallkommission nicht, so informiert sie das Innenministerium und die Härtefallkommission unter Angabe der Entscheidungsgründe.

Vor dem Hintergrund dieser beiden Instrumente bitte ich Sie um Antwort zu folgenden Fragestellungen:

1. In wie vielen Fällen/Verfahren wurde in den vergangenen Jahren seit dem Jahr 2005 jeweils die Härtefallkommission angerufen, um die aufenthaltsrechtliche Situation zu verbessern?
2. In wie vielen der beratenden Fälle/Verfahren sah sich die Härtefallkommission jeweils in den Jahren seit 2005 in der Lage, wegen des besonders gelagerten Einzelfalls ein Ersuchen an die Ausländerbehörde zu richten?
3. In wie vielen Fällen des Ersuchens der Härtefallkommission folgte die Ausländerbehörde dem Ersuchen der Härtefallkommission jeweils in den Jahren seit dem Jahr 2005 nicht?
4. In wie vielen Fällen folgte die Ausländerbehörde dem Ersuchen der Härtefallkommission?
5. Aus welchen Gründen wurde in Nordrhein-Westfalen nicht – (anders als in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Niedersachsen) – ein paralleles Tätigwerden von Petitionsverfahren und Tätigwerden der Härtefallkommission ausgeschlossen?
6. Wie beurteilen Sie die mögliche Parallelität und die fehlende Subsidiarität eines der Verfahren als mögliches Abschiebhindernis?
7. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass der Erlass vom 10. Juni 2008 in Bezug auf die nur ausnahmsweise aufschiebende Wirkung eines Petitionsverfahrens bei einer Abschiebung vollständig angewandt wird?
8. In wie vielen Fällen/Verfahren wurde jeweils in den Jahren seit dem Jahr 2008 eine Duldung aufgrund eines laufenden Petitionsverfahrens ausnahmsweise erteilt?
9. Wie waren jeweils die Ergebnisse der Prüfung des Petitionsbegehrens in den Fällen einer erteilten Duldung durch die entsprechenden Ausländerbehörden?
10. In wie vielen Fällen wurde bei Petitionen in aufenthalts- und asylrechtlichen Angelegenheiten jeweils in den Jahren seit dem Jahr 2008 keine Ermessenduldung erteilt?
11. Wie beurteilt die Landesregierung Forderungen nach der Abschaffung der Härtefallkommission, vor dem Hintergrund der parallelen Schutzmöglichkeit durch Petitionsverfahren?

Mit herzlichen Grüßen



(André Kuper MdL)